

Klausel-Übersicht GB

NEU! Kursunterricht wird auf den Zeugnissen nicht mehr vermerkt. Es gibt dafür keine gesetzliche Grundlage.

NEU! Es gibt keine eigenen Abschlussprüfungszeugnisse mehr. Das Ablegen einer Abschlussprüfung wird als Klausel auf dem Jahres- und Abschlusszeugnis vermerkt.

Hier sind die gebräuchlichsten Klauseln angeführt. Klauseln für Sonderfälle befinden sich in der Klausel-Übersicht.

§ 3 Schulpflicht beendet

$\$V\{\text{Schueler}\}$ hat die allgemeine Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl Nr. 76, i.d.g.F. BGBl Nr. 513/1993, mit Ende des Schuljahres $\$V\{\text{Schuljahr}\}$ beendet.

§ 56 ausgezeichneter Erfolg

$\$V\{\text{Schueler}\}$ hat gemäß § 56 Abs. 2 lit g des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. die $\$V\{\text{Schulstufe}\}$. Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.

§ 57 Wiederholungsprüfung

$\$V\{\text{Schueler}\}$ ist gemäß § 57 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung berechtigt. $\$V\{\text{FA_NameLang}\}$

§ 58 zum Aufsteigen berechtigt

$\$V\{\text{Schueler}\}$ ist gemäß § 58 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993, i.d.g.F. zum Aufsteigen in die $\$V\{\text{SchulstufePlusEins}\}$. Schulstufe berechtigt.

§ 58 zum Aufsteigen nicht berechtigt

$\$V\{\text{Schueler}\}$ ist gemäß § 58 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. zum Aufsteigen in die $\$V\{\text{SchulstufePlusEins}\}$. Schulstufe nicht berechtigt.

§ 59 Schulstufe wiederholen

$\$V\{\text{Schueler}\}$ ist gemäß § 59 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. berechtigt, die $\$V\{\text{Schulstufe}\}$. Schulstufe zu wiederholen.

§ 56a Abschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg

§V{Schueler} hat gemäß § 56a des Kärntner Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 LGBl.Nr.16/1993, i.d.g.F. die Abschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

§ 56a Abschlussprüfung bestanden

§V{Schueler} hat gemäß § 56a des Kärntner Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 LGBl.Nr.16/1993, i.d.g.F. die Abschlussprüfung bestanden.

§ 56a Abschlussprüfung nicht bestanden

§V{Schueler} hat gemäß § 56a des Kärntner Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 LGBl.Nr.16/1993, i.d.g.F. die Abschlussprüfung nicht bestanden.

§ UB Gartenbau Unterrichtsunterbrechung

Das Schuljahr beinhaltet eine Unterbrechung vom 18.10.2008 bis 02.11.2008

§ 144 Facharbeiter Gartenbau

Gemäß der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsverordnung 1991, LGBl.Nr. 144 i.d.g.F., wird die Facharbeiterprüfung in der Fachrichtung Gartenbau ersetzt.

§ 210 erworbene Lehrzeitanrechnung

Laut Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl Nr. 201/1997 i.d.g.F. können Lehrberufe, für die in der Lehrberufsliste eine dreijährige, dreieinhalb jährige oder vierjährige Lehrzeit festgelegt wurde, von Personen in einer um ein Jahr verkürzten Lehrzeit erlernt werden.

§ bisher besuchte Schulen

§V{Schueler} hat bisher folgende Schulen besucht: (Schulart, Schulform bzw. Fachrichtung und Zeitraum des Schulbesuches)

§ GB FS Schulzeit

§V{Schueler} hat die 3BS08 vom 08.09. ÷ 17.10.2008 und von 03.11. ÷ 14.11.2008 besucht.